

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 39, 10.06.2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Bachelorstudiengang Architektur und
Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 03. Juni 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 03. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 50 vom 02.06.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 21 vom 29.04.2020), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird entsprechend der unten genannten Änderungen aktualisiert.
2. **§ 3a** wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„§ 3a

Studienbeginn, Regelstudienzeit“

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Architektur und Architektur Teilzeitstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
 - (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester im Studiengang Architektur und zwölf Semester im Studiengang Architektur Teilzeitstudium. Sie schließt ein Mobilitätsfenster ein, das als Auslandsstudiensemester bzw. als semesterbegleitende Praxisphase absolviert werden kann (siehe §§ 20, 20a und 20b).“.
3. Im **§ 4** Absatz 1 werden die Sätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Ausnahmeordnung Corona der FH Dortmund gilt abweichend für Studierende, die entweder im Wintersemester 2020/21 neu eingeschrieben werden oder im Sommersemester 2020 im zweiten Semester bzw. vierten Semester (TZ) sind, dass das achtwöchige Praktikum im Bachelorstudiengang Architektur bis zum Beginn des vierten Semesters und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium bis zum Beginn des sechsten Semesters zu erbringen ist.
Studierende die im Wintersemester 2020/2021 von einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang Architektur oder in den Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium wechseln (Ortswechsler*innen) müssen den Nachweis über das achtwöchige Praktikum bis zum Beginn des Sommersemesters 2021 erbringen.“.
 4. Der **§ 6** wird gestrichen.
 5. Die bisherigen **§§ 7, 8, 9 und 10** werden zu §§ 6, 7, 8 und 9.

6. **§ 11** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 11 wird § 10.
 - b) Nach den Worten „Anlage 1“ werden die Worte „bzw. Anlage 3“ hinzugefügt.
7. Die bisherigen **§§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22a, 22b und 23** werden zu §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20a, 20b und 21.
8. **§ 24** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 24 wird § 22.
 - b) Im Absatz 3 und 5 wird der Klammerzusatz „(§ 27)“ geändert in „(§ 25)“.
9. Die bisherigen **§§ 25, 26, 27, 28, 29 und 30** werden zu §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 28.
10. Die Überschrift **V.** wird geändert in „Thesis und Kolloquium“.
11. **§ 31** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 31 wird § 29.
 - b) Die Überschrift „Bachelorarbeit“ wird geändert in „Thesis“.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ geändert in „Thesis“.
12. **§ 32** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 32 wird § 30.
 - b) Die Überschrift wird geändert in „Zulassung zur Thesis“.
 - c) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Verweis „§ 24 Absatz 1 und 2“ geändert in „§ 22 Absatz 1“.
 - d) Im Absatz 3 werden die Nummern 1. bis 3. zu a) bis c).
13. **§ 33** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 33 wird § 31.
 - b) Die Überschrift wird geändert in „Ausgabe und Bearbeitung der Thesis“.
14. **§ 34** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 34 wird § 32.
 - b) Die Überschrift wird geändert in „Abgabe der Thesis“.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ geändert in „Thesis“.
15. **§ 35** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 35 wird § 33.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 und in der neue Nummer 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Thesis“ ersetzt.
 - b. Nummer 2 wird gestrichen.
 - c. Nummer 3 wird Nummer 2.
16. Die bisherigen **§§ 36, 37, 38, 39 und 40** werden zu §§ 34, 35, 36, 37 und 38.
17. **§ 41** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 41 wird § 39.
 - b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

18. Die **Anlagen 1 und 3** der StgPO werden wie folgt geändert:

- a) In den Tabellenzeilen mit Pflichtmodulnummern „1070“ und „1110“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ der „§ 18“ in „§ 17“ geändert.
- b) Die Anmerkung nach den Tabellen wird wie folgt ersetzt: “*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.“.
- c) In der Tabellenzeile mit der Pflichtmodulnummer „1280“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ die Eintragung ersetzt durch: „MF + min. 120 ECTS-LP“.
- d) In der Tabellenzeile mit der Pflichtmodulnummer „1330“ wird der Modulname geändert in „Integriertes Projekt mit Integrationsmodul“.
- e) Die Tabellenzeile mit der Pflichtmodulnummer „1310“ wird gelöscht.
- f) In der Tabellenzeile mit der Pflichtmodulnummer „1320“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ die Eintragung ersetzt durch: „MF + min. 150 ECTS-LP“.
- g) Die Tabellenzeile mit der Wahlpflichtmodulnummer „1401“ wird gelöscht.
- h) Die Tabellenzeile mit der Wahlpflichtmodulnummer „1625“ wird gelöscht.
- i) Als neues Wahlpflichtmodul wird eingefügt:

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	CP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
1419	WPM 08	GLV	Gebäudelehre Vertiefung		4		mind. 90 CP, GL
1629	WPM 24	BB	Baubetrieb		6		MF
1628	WPM 27	GLS	Gebäudelehre Sondergebiete		6		MF, GL

- j) In den Tabellenzeilen mit den Wahlpflichtmodulnummern „1402“, „1611“, „1612“, „1613“ und „1620“, in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ werden jeweils die Eintragungen „BP 1+2“, „EW 2“, „BP 1“ und „K2“ gestrichen.
- k) In der Tabelle „Wahl-Ergänzungsmodule“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ die Eintragung „aus 1. bis 4. Sem.“ gestrichen.
- l) Für die Studiengänge a. Architektur und b. Architektur Teilzeitstudium wird die Tabelle für die Thesis und das Kolloquium wie folgt dargestellt:

a. Bachelor - Vollzeitstudium - 8 Semester

Anlage 1

BT	Thesis	8. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 CP
BK	Kolloquium	8. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

b. Bachelor - Teilzeitstudium - 12 Semester

Anlage 3

BT	Thesis	12. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 CP
BK	Bachelor-Kolloquium	12. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

19. Die Modulbezeichnungen in den Anlagen 1 und 3 werden gemäß den vorgenannten Änderungen entsprechend ersetzt.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund im 1. bzw. im höheren Fachsemester immatrikuliert sind.
- (3) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats vom 13.05.2020, der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Architektur vom 26.05.2020 sowie des Rektorats vom 03.06.2020.

Dortmund, den 03. Juni 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz